

# **BVGer D-5805/2007 vom 11. Juni 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5805\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5805_2007)

FR: TAF D-5805/2007 du 11 juin 2009

IT: TAF D-5805/2007 del 11 giugno 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit der Beschwerde wird unter anderem gerügt, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie es unterlassen habe, im Anschluss an die Eingabe vom 22. Mai 2007, welche durch das BFM als neues Asylgesuch behandelt wurde, eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchzuführen. Wie die nachfolgenden Erwägungen (s. insb. E. 4.4) zeigen, hätte die erwähnte Eingabe des Beschwerdeführers indessen durch das BFM als Wiedererwägungsgesuch behandelt werden müssen, womit die Anwendbarkeit von Art. 29 AsylG von vornherein ausser Betracht fällt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aus dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grund liegt somit nicht vor.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde vom 31. August 2007 hauptsächlich geltend, das BFM habe seine Eingabe vom 22. Mai 2007 zu Unrecht nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern als neues Asylgesuch behandelt.

### **E. 3.1**

In diesem Zusammenhang ist in einem ersten Schritt danach zu fragen, ob die Eingabe vom 22. Mai 2007 als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch aufzufassen ist, das nach den

Regeln eines Revisionsverfahrens zu behandeln wäre (vgl. zum Folgenden EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Revisionsgründe können einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund des Vorgehens des Bundesamts seien ihm wesentliche Nachteile entstanden, habe sich das BFM doch somit nicht mit den revisionsrechtlichen Aspekten seines Gesuchs auseinandergesetzt, die sich auf den ersten Nichteintretensentscheid vom 22. Februar 2007 bezogen hätten. Dabei führt der Beschwerdeführer aus, es lägen in Bezug auf jenen Entscheid in zweierlei Hinsicht Revisionsgründe vor: Zum einen sei die Verfügung vom 22. Februar 2007 fehlerhaft gewesen, da der angewandte Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG zum Zeitpunkt der Einreise des Beschwerdeführers in der verschärften, seit dem 1. Januar 2007 gültigen Version (auf die sich das BFM jedoch berufen habe) noch nicht in Kraft gewesen sei. Insofern sei der Beschwerdeführer gemäss der zum Zeitpunkt seiner Einreise am 14. Juni 2006 gültigen Gesetzeslage nicht ohne Identitätspapiere im Sinn der genannten Bestimmung gewesen, habe er doch anlässlich seiner Anhörung Dokumente abgegeben, aus welchen seine Identität hervorgegangen sei. Zum anderen habe das BFM die Verfügung vom 22. Februar 2007 unter erheblicher Überschreitung der durch Art. 37 AsylG vorgegebenen zehntägigen Frist zur Fällung eines Nichteintretensentscheids erlassen.

### **E. 3.3**

Es ist festzustellen, dass die soeben genannten Aspekte offensichtlich keine Revisionsgründe im Rechtssinn des diesbezüglich massgebenden Art. 66 VwVG darstellen (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f., 1998 Nr. 1 E. 6a). Vielmehr handelt es sich bei den genannten Vorbringen um Rügen, welche die Rechtsanwendung durch das Bundesamt betreffen. Diese Rügen hätte er im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Verfügung des BFM vom 22. Februar 2007 vorbringen können; indessen verpasste er es, diesbezüglich eine fristgerechte Beschwerde zu erheben.

### **E. 3.4**

Hingegen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 22. Mai 2007 sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG (neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) anrief, indem er als Beweismittel zwei Unterstützungsschreiben eines sri-lankischen Geistlichen und eines sri-lankischen Rechtsanwalts einreichte, welche eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt seiner Ausreise belegen sollen. Ferner machte der Beschwerdeführer ausserdem geltend, seit dem ersten Nichteintretensentscheid des BFM hätten sich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen insofern nachträglich geändert, als sich die allgemeine Lage in Sri Lanka in wesentlicher, die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs seiner Wegweisung ausschliessender Weise verschärft habe. Somit erweist sich, dass die Eingabe des Beschwerdeführers an das BFM vom 22. Mai 2007 durch das Bundesamt als Wiedererwägungsgesuch hätte behandelt werden müssen.

### **E. 4**

Auf dieser Grundlage stellt sich weiter die Frage, wie die als Wiedererwägungsgesuch zu behandelnde Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2007 durch das Bundesamt zu

beurteilen gewesen wäre.

#### **E. 4.1**

Diesbezüglich ist zunächst in Erwägung zu ziehen, welche Schlüsse im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu ziehen gewesen wären. Dabei fragt sich, ob die soeben (E. 4.4) erwähnten Beweismittel und die damit verbundenen, vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen in revisionsrechtlichem Sinn erheblich sind, wie durch Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG verlangt.

##### **E. 4.1.1**

Eine solche Entscheidrelevanz kommt einem Beweismittel dann zu, wenn es eine Änderung des in Revision gezogenen Entscheids in einem für den Gesuchsteller günstigen Sinn herbeizuführen vermag. Dies wiederum setzt voraus, dass die mittels des eingereichten Beweismittels geltend gemachte Tatsache geeignet ist, die tatbeständliche Grundlage des betreffenden Urteils in einer Weise zu ändern, die zu einem für den Gesuchsteller günstigeren Entscheid führen könnte (vgl. Jean-François Poudret/Suzette Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Vol. V, Bern 1992, S. 32; aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung BGE 99 V 189 E. 2, 110 V 138 E. 2; vgl. ausserdem EMARK 2002 Nr. 13 S. 114 E. 5a).

##### **E. 4.1.2**

Diese Voraussetzungen sind jedoch hinsichtlich der fraglichen Beweismittel nicht erfüllt. Dies gilt zum einen für die mit der Eingabe vom 22. Mai 2007 eingereichten Unterstützungsschreiben eines sri-lankischen Geistlichen und eines sri-lankischen Rechtsanwalts. Zum anderen gilt dies ausserdem auch für die im weiteren Verlauf jenes Verfahrens dem BFM übermittelten Dokumente, nämlich jeweilige Schreiben der Ehefrau und der Mutter des Beschwerdeführers sowie ein Unterstützungsschreiben der Sektion A.\_\_\_\_\_ des sri-lankischen Roten Kreuzes. Bezüglich aller genannter Dokumente ist festzustellen, dass sie einerseits lediglich auf allgemeine Entwicklungen in Sri Lanka Bezug nehmen, andererseits in allgemeiner, nicht weiter detaillierter Weise behaupten, der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Eine Tauglichkeit, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu belegen, kommt diesen Beweismitteln folglich nicht zu. Mit anderen Worten sind die genannten Beweismittel nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinn des Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG.

##### **E. 4.1.3**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Wiedererwägungsgesuch durch das BFM insofern abzuweisen gewesen wäre, als mit dem Gesuch keine Revisionsgründe geltend gemacht wurden, die in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu einer Änderung der Verfügung des Bundesamts vom 22. Februar 2007 hätten führen können.

##### **E. 4.2.1**

Des Weiteren wäre durch das Bundesamt ausserdem wiedererwägungsweise zu prüfen gewesen, ob seit der Verfügung vom 22. Februar 2007 eine wesentliche Änderung der Lage hinsichtlich der Frage des Vorliegens von Wegweisungshindernissen eingetreten war. Dies, indem der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 22. Mai 2007 ebenfalls geltend machte, in Sri Lanka habe sich die politische und menschenrechtliche Situation in der Zwischenzeit in wesentlicher, die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

ausschliessender Weise verändert.

#### **E. 4.2.2**

Die Frage, zu welcher Beurteilung das BFM diesbezüglich hätte gelangen müssen, kann indessen offen bleiben, nachdem das Bundesamt mit Verfügung vom 3. März 2009 die Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung vom 23. August 2007 aufhob und wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anordnete. Somit erweist sich, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Frage, wie sein Wiedererwägungsgesuch vom 22. Mai 2007 durch das Bundesamt hinsichtlich des Vorliegens von Wegweisungshindernissen zu beurteilen gewesen wäre, infolge Gegenstandslosigkeit kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG mehr hat.

#### **E. 5.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde insofern gutzuheissen ist, als festzustellen ist, dass die Eingabe des Beschwerdeführers an das BFM vom 22. Mai 2007 durch das Bundesamt als Wiedererwägungsgesuch hätte behandelt werden müssen.

#### **E. 5.2**

Indessen ist die Beschwerde insofern abzuweisen, als der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung des BFM vom 23. August 2007 und die Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz verlangt. Eine derartige Folge rechtfertigt sich aus zweierlei Gründen nicht: Zum einen liegen keine Revisionsgründe vor, die im Rahmen eines durchzuführenden Wiedererwägungsverfahrens in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers von Belang wären. Zum anderen ist hinsichtlich der Frage, wie in einem Wiedererwägungsverfahren das Vorliegen von Wegweisungshindernissen zu beurteilen gewesen wäre, aufgrund der erfolgten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers dessen Rechtsschutzinteresse entfallen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten hat das BFM dem Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 23. August 2007 zu Unrecht Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- auferlegt, zumal das Wiedererwägungsgesuch nicht als von vornherein aussichtslos zu qualifizieren gewesen wäre. Nachdem der Beschwerdeführer mit Einzahlung vom 14. Juni 2007 einen entsprechenden Gebührevorschuss leistete, ist ihm der Betrag von Fr. 1'200.-- folglich durch das Bundesamt zurückzuerstatten.

#### **E. 7.1**

Beim vorliegenden Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären für dieses an sich reduzierte Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind indessen in Gutheissung des mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu erlassen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich der Feststellung obsiegt, dass seine Eingabe an das BFM vom 22. Mai 2007 durch das Bundesamt als Wiedererwägungsgesuch hätte behandelt werden müssen; ausserdem ist er mit seinen materiellen Begehren bezüglich des Wegweisungsvollzugs im Ergebnis faktisch durchgedrungen. Somit ist ihm infolge teilweisen Obsiegens eine angemessene, angesichts der gegebenen Umstände um ein Drittel

reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und um einen Drittel gekürzt sind dem Beschwerdeführer somit Fr. 300.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.